

# Gerichts-Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 34.

Dienstag, den 5. September 1911.

18. Jahr.

## Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 1. September.)

r. Bei der Maß- und Gewichtsrevision im Kreise Schönau waren bei einer großen Anzahl von Landwirten Maße usw. beschlagnahmt worden, die den Eichvorschriften nicht entsprachen. Viele bezahlten nun ohne weiteres das ihnen deshalb zugestellte Strafmandat von zehn Mark, zehn Landwirte erhoben aber Widerspruch, weil die vorgesundenen Maße und Gewichte lediglich zum Hausgebrauch Verwendung gefunden. Das Gericht erkannte denn auch, wie bisher ja immer in solchen Fällen, auf Freisprechung. — Kellnerinnen dürfen sich nicht zu Gästen setzen und Bier erbitten. Dagegen fehlte die angeblich als Stubenmädchen engagierte Bertha F. aus Warmbrunn in einem dortigen Lokal, als sie abends Gäste bedienen half. Ihr Einspruch gegen einen Strafbefehl von 5 Mark wird abgewiesen, da auch ein Stubenmädchen, welches im Lokale Gäste bedient, unter den Begriff der Kellnerinnen fällt. — Wegen Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung hatte ein Gastwirt aus Warmbrunn ein Strafmandat über 5 Mark, ein Gastwirt aus Hirschberg eines über 20 Mark erhalten. Beide hiergegen erhobenen Einsprüche wurden verworfen. Derselbe Hirschberger Gastwirt hatte auch wegen Uebertretung der Polizeistunde in einer Woche gleich drei Strafbefehle über je 30 Mark erhalten. Das Gericht ermäßigte diese auf 5, 10 und 15 Mark. — Von der Anklage des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches und des Diebstahls wurden drei hiesige Bauarbeiter freigesprochen. — Zur Zeit der Hundesperre dürfen die Rötter ohne Maulkorb auch nicht im Hausgarten herumlaufen, falls dieser nicht völlig abgeschlossen ist. Ein hiesiger Schneider hatte hiergegen verstoßen und sein so ohne die vorgeschriebene Schnauzenbedeckung herumlaufendes Hundetier hatte ein Mädchen gebissen. Das Gericht erkannte dafür auf eine Strafe von 5 Einn. — Den „Segen der Berufung“ bekam dann ein Bauarbeiter Wilhelm B. von hier ebenfalls, aber im negativen Sinne zu spüren. Als am 25. Juli gelegentlich einer Beerdigungsfeier der hiesige Militärverein an dem Neubau vorbeimarschierte, auf dem B. arbeitete, und wo er gerade mit dem Abladen von Staubschlacte beschäftigt war, wirbelte er mutwillig den Schlackenhaufen derart auf, daß die Mitglieder des Vereins total beschmutzt wurden. B. erhielt hierfür einen Strafbefehl von 6 Mark, legte dagegen aber Berufung ein, da er nicht absichtlich, sondern nur zufällig so viel Staub aufgewirbelt habe. Zeugen bewiesen aber, daß B. sich diebisch über sein angerichtetes Unheil getreut, weshalb das Gericht den Einspruch nicht nur verwarf, sondern die Strafe auf zwölf Mark erhöhte.

## Die Pflicht des Ernährers.

Vor einiger Zeit haben wir eine reichsgerichtliche Entscheidung mitgeteilt, wodurch eine von einem Privatbeamten mit seinem Arbeitgeber zum Nachteil seiner Gläubiger getroffene Vereinbarung für gültig erklärt worden ist. Der Beamte hatte von seinem ansehnlichen Gehalt nur 125 M. monatlich, die gesetzlich unpfändbare Summe selbst bezogen, den erheblich höheren Rest aber allmonatlich als besondere Gratifikation seiner Frau auszahlen lassen. Das, wie schon berichtet worden ist, am 3. März 1908 ergangene Reichsgerichtsurteil beruht auf der Auffassung, daß die Ernährerpflicht des Familienvaters gegen Frau und Kinder der Pflicht gegen seine Gläubiger vorgehe, und daß daher die lediglich zu diesem Zwecke getroffene Vereinbarung als rechtsgültig anerkannt werden müsse. Eine wie bedeutsame Wendung in der Rechtsprechung es herbeigeführt hat, beweist folgender, von der „Bresl. Btg.“ mitgeteilter Fall, in dem das Gericht erster Instanz sogar noch einen Schritt weiter gegangen ist: Eine Breslauer Dame hatte eine Forderung von fast 15 000 M. an einen Kaufmann, der früher in Breslau etabliert gewesen, dann verfrachtet und nach dem Königreich Sachsen übergesiedelt war, wo er bei einer Maschinenfabrik A.-G. eine Stellung als Buchhalter mit 220 M. Monatsgehalt gefunden hatte. Die Dame klagte nun zunächst einen kleinen Teilbetrag gegen ihn ein, so daß das Amtsgericht zuständig war. Der Betrag wurde ihr durch Richterspruch ohne weiteres zuerkannt, und ihr Anwalt erwirkte einen Pfändungsbeschuß auf das Gehalt des Beklagten. Der Beklagte war nun in einer schlimmen Lage; 95 M. von seinem Monatsgehalt waren pfändbar, und der ihm verbleibende Rest von 125 M. reichte zum Unterhalt für seine Familie nicht aus. In dieser Verlegenheit betrat er den ihm von jenem Reichsgerichtsurteil gewiesenen Weg. Er gewann den kaufmännischen Direktor der Aktiengesellschaft für sich und schloß mit ihm einen Vertrag, wonach er nur 125 M. beziehen und der Rest von 95 M. seiner Frau zugewendet werden sollte. Darauf suchte seine Frau den Pfändungsbeschuß auf dem Klagewege an und erstritt wirklich bei dem Amtsgericht ein obsiegendes Urteil. Das Gericht hat also dem Betrage sogar rückwirkende Kraft zuerkannt, der ja erst nach ergangenem Pfändungsbeschuße geschlossen war. Die Sache schwebt gegenwärtig in der Berufungsinstanz bei dem zuständigen Landgericht.

## Ein bewegtes Leben

hat in den letzten zehn Jahren ein Soldat geführt, der sich vor dem Kriegsgericht der 22. Division in Kassel wegen Fahnenflucht zu verantworten hatte. Er wurde 1901 als

unsicherer Heerespflichtiger beim Infanterie-Regiment Nr. 83 eingestellt, im Jahre 1902 zum Gefreiten ernannt und darauf als Ordnungszug bei der 43. Infanterie-Brigade kommandiert. Zu Weihnachten 1902 nach seiner Heimat Berlin beurlaubt, fand er, nach seiner Angabe, die Verhältnisse seiner Eltern derartig zerrüttet, daß er, ohne irgend etwas anderes zu denken und zu fühlen, der Verzweiflung nahe, nach Kassel zurückkehrte und hier, ohne sich bei seinem Truppenteil gemeldet zu haben, eine Fahrkarte nach Trier löste. Von Trier begab er sich nach Luxemburg, nachdem er seine militärische Kleidung, die er in einem Koffer bei sich führte, an der Grenze niedergelegt und einen Zettel beigelegt hatte, auf dem er niederschrieb: „Dies sind die Militäreffekten des Gefreiten L. vom Infanterie-Regiment Nr. 83 in Kassel.“ Von Luxemburg ging er nach Frankreich, wo er sich sofort für die Fremdenlegion anwerben ließ. Er blieb anderthalb Jahre bei der Fremdenlegion; dann desertierte er, arbeitete verschiedentlich in seinem Bernise als Stellmacher und gelangte nach Marokko. Dort meldete er sich beim deutschen Konsul als Deserteur, der ihn jedoch nicht festnahm, sondern nur unter Beobachtung stellen ließ, bis in Deutschland angefragt worden war, ob seine Angaben auf Wahrheit beruhen. Nachdem die Bestätigung der Angaben eingetroffen, wurde er mit einer Schiffkarte nach Hamburg versehen und bei seiner Ankunft in Altona am 31. Juli d. J. festgenommen. Seitdem befindet er sich in Untersuchungshaft. Der Vertreter der Anklage beantragte, den Angeeschuldigten nur wegen unerlaubter Entfernung mit sieben Monaten Gefängnis und Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu bestrafen. Das Gericht erkannte demgemäß, sah jedoch von der Verhängung der Ehrenstrafe ab und rechnete dem Angeklagten außerdem die erlittene Untersuchungshaft in vollem Umfange an.

### Ein langgesuchter Raubmörder festgenommen.

Der Berliner Kriminalpolizei ist es jetzt gelungen, auch den zweiten der Täter festzunehmen, die im Dezember vorigen Jahres den Raubmord an dem Agenten Wilhelm Niemer in der Nähe des Griesheimer Exerzierplatzes bei Frankfurt a. M. verübten. Der jetzt Verhaftete ist der 19jährige in Berlin gebürtige Stallschweizer Max Döffler, der in Berlin seit einigen Wochen in der Marienstraße beschäftigt war. Während sein Komplize, der schon vor längerer Zeit festgenommene Arbeiter Johann Bellmann, jede Teilnahme an der Tat bestreitet, hat Döffler ein volles Geständnis abgelegt.

Bellmann und Döffler lernten sich nach diesen Angaben bei Frankfurt a. M. „auf der Walze“ kennen. Da sie beide ganz ohne Mittel waren, beschloßen sie, sich irgendwie Geld zu verschaffen und kamen überein, sich an der einsamen Landstraße am Griesheimer Exerzierplatz in einen Hinterhalt zu legen und den ersten besten Mann, der Geld haben könnte, totzuschlagen und auszurauben. Als Mordwerkzeug kauften sie sich zu diesem Zwecke einen Hammer. In der Nacht zum 8. Dezember lagen sie in ihrem Versteck, als der Agent Wilhelm Niemer ahnungslos die Landstraße daherkam. Weil sie bei ihm Geld vermuteten, so sprangen sie auf ihn zu. Bellmann streckte ihn mit zwei Hammeranschlägen auf den Kopf nieder. Beide schleppten dann ihr Opfer gemeinsam abseits von der Landstraße auf das Feld. Da Niemer noch Lebenszeichen von sich gab, schlugen sie hier noch weiter auf ihn ein, bis er sich nicht mehr rührte. Den Toten raubten sie dann aus, erbeuteten aber nur acht Mark. Diese geringe Beute, in die sie sich teilten, brachten die Raubmörder bald durch.

Der Verdacht der Täterschaft fiel bald nach Verübung des Verbrechens auf Bellmann und Döffler, die sich nach Ausweis der Herbergsbücher am Tage vor der Tat in der Frankfurter Herberge aufgehalten hatten. Es gelang den Kriminalbehörden, Bellmann am 21. Mai in Nürnberg zu ermitteln und festzunehmen. Die Zeugen, denen man ihn gegenüberstellte, erkannten in ihm den verdächtigen Mann aus der Herberge wieder; zu einem Geständnis aber war Bellmann nicht zu bewegen. Inzwischen war Döffler wieder auf die Walze gegangen, zunächst nach Würzburg, wo er beim Betteln abgefaßt und mit vier Tagen Haft bestraft wurde. Von dort kam er nach Berlin und besuchte zunächst seinen Stiefvater in der Kesselstraße. Unter dem Vorwande, daß er Berlin gleich wieder verlassen wolle, verhinderte er seine Anmeldeung. Er verschwand dann auch bald wieder nach der Provinz. Vor einigen Wochen kehrte er jedoch wieder zurück und fand hier in der Marienstraße Arbeit. Hiervon erfuhr die Berliner Kriminalpolizei und nahm darauf den gesuchten Verbrecher auf seiner Arbeitsstelle fest. Bei einer Durchsuchung der Wohnung seines Stiefvaters fand man auch den Anzug, den Döffler bei der Tat getragen hatte. Als der Frankfurter Kriminalkommissar v. Salomon, dem Verhafteten alle Verdachtsmomente vorhielt und ihm auch die Bilder vom Tatort mit der Leiche zeigte, brach er zusammen und legte ein umfassendes Geständnis ab. Durch seine Bekundungen ist auch Bellmann überführt. Döffler wird nach Frankfurt a. M. in das Untersuchungsgefängnis gebracht werden.

### Wegen zu großer Dummheit freigesprochen.

Ein unglaubliches Maß von geistiger Beschränktheit hat einem Polen in einer Klage wegen Sachbeschädigung im Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch verholfen. Der Bergmann Wladislaus Ostrowski hatte vor etwa zwei Jahren seine ländliche Heimat in Westpreußen verlassen und die Zahl seiner Volksgenossen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vermehrt. Am 10. September 1910 betrat er zum ersten Male in seinem Leben eine Großstadt, das verkehrsreiche Dortmund. Auf einer Straße kam er an einem Feuermelder vorbei. So ein Ding hatte Ostrowski noch nie gesehen. Er urteilte, daß dies ein Schokoladenautomat oder ein Elektrifizierapparat sein müsse, und zog fest an dem Griff. Als eine Glocke ertönte, wartete der Pole staunend die weiteren Dinge ab. Bald kam die Feuerwehr angerastet. Als der Oberfeuerwehrmann den vor dem Melder Stehenden zur Rede stellte, gab dieser rundweg zu, den Feuermelder in Bewegung gesetzt zu haben. Er schien sich keiner Schuld bewußt zu sein. Auf Vorhalt bestritt er aber, daß er eine Glascheibe eingeschlagen habe; eine solche sei nicht dagewesen. Ostrowski wurde wegen Sachbeschädigung unter Anklage gestellt, und die Dortmunder Strafkammer nahm auch an, daß er sich der Sachbeschädigung schuldig gemacht habe, und verurteilte ihn mit Rücksicht auf die Strafwürdigkeit der Tat zu einem Monat Gefängnis. Ostrowski, der sich als Opfer seiner ländlichen Einfalt fühlte, setzte alle Hebel in Bewegung, um der Verbüßung der Strafe zu entgehen. Er richtete zwei Gnadengesuche an den Kaiser und setzte schließlich ein Wiederaufnahmeverfahren durch. Die Dortmunder Strafkammer sprach ihn jetzt wegen des Mangels eines Beweises frei. Das Gericht nahm an, daß er tatsächlich einen Feuermelder bei Begehung der Tat nicht gekannt, und daß sich doch vielleicht eine Scheibe in diesem zurzeit nicht befunden habe. Wegen groben Unfugs konnte der Pole nicht mehr belangt werden, weil für diesen Fall die Verjährung eingetreten war.

### Ein freches Expressstück.

Die Ferienstrafkammer Danzig hatte sich mit einem Expressstückchen zu befassen, wie es in gleich frecher Weise wohl nur selten verübt werden dürfte. Im Juli d. J. trieb sich der Arbeiter Anton Jast aus Ohra mit einem Kameraden in der Nähe des Hauptbahnhofes herum, um angeblich in die Heimat abzureisen. Da ihnen eine Fahrt ohne einiges Reisegeld wenig verlockend schien, beschloßen die beiden, sich das Fehlende auf irgend eine Weise zu verschaffen. Sie wandten sich zunächst an einen vorübergehenden Herrn, der sie aber abblitzen ließ. Mehr Glück hatten sie bei einem jungen Graudenzer, der sich eben auf dem Wege zum Bahnhof befand, um in die Heimat zurückzufahren, aus der er sich ein paar Tage vorher unter Mitnahme eines feinen Eltern gestohlenen Betrages von etwa 300 M. entfernt hatte. Die Burschen gebrauchten den alten Trick, sich als Kriminalbeamte vorzustellen, und gaben an, mit der Verhaftung des jungen Mannes betraut zu sein. An dessen bestürzter Miene mochten sie wohl erkannt haben, daß ihr Opfer kein ganz reines Gewissen habe. Sie fragten ihn, ob er Geld besitze und erklärten auf seine besahende Antwort großmütig, sie würden von seiner Verhaftung absehen, da seiner Verfehlung wohl nur jugendlicher Leichtsinns zugrunde liege; allerdings wollten sie ihre Großmütigkeit auch nicht umsonst verschwenden und verlangten daher von dem jungen Menschen Geld. Dieser, in der Freude, der Verhaftung entgangen zu sein, gab jedem von ihnen 80 Mark. Bei den Burschen kam aber der Appetit mit dem Essen und sie kehrten, nachdem sie bereits eine Strecke von ihrem Opfer entfernt waren, nochmals zurück und nahmen der „Unschuld vom Lande“ nochmals 18 Mark ab. Fatalerweise wurden sie während des ganzen Vorganges von dem eingangs erwähnten Herrn beobachtet, an dem ihr Expressversuch mißlungen war; derselbe verständigte die Polizeiwache, die beide sofort verhaftete. Es konnte aber nur der jetzige Angeklagte Jast eingeholt werden, während sein Komplize unerkannt zu entkommen vermochte. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten zu anderthalb Jahren Gefängnis.

S. & H.

### Rechtswidrig in der Irrenanstalt.

Seit Jahren kämpft die Familie Albrecht in Marburg, Mutter und Schwester, um die Entlassung ihres nach ihrer Ansicht widerrechtlich in der Irrenanstalt festgehaltenen Sohnes und Bruders. Statt die ersehnte Befreiung zu erreichen, wurden jedoch beide, Mutter und Tochter, am 21. Dezember 1909 der Marburger und alsdann der Merzhauser Irrenanstalt überwiesen. Die Mutter und der Sohn befinden sich noch heute in der Anstalt, während die Tochter ihre Befreiung der Tatsache verdankt, daß der Direktor der Irrenanstalt in Merzhausen sie für „unheilbar geisteskrank“ erklärte und beim Marburger Gericht die Bestellung eines Pflegers beantragte. Das Marburger Gericht stellte daraufhin dem Fräulein Albrecht folgendes Schreiben zu: „Sie werden davon in Kenntnis gesetzt, daß der Direktor des dortigen Landeshospitals den Antrag gestellt hat, Ihnen einen Pfleger zu bestellen, welcher Ihre lebenslängliche Aufnahme in die zweite Klasse des dortigen Landeshospitals und die Einteilung der Anwartschaft auf eine Freistelle beantragen und sie für den Fall, daß Ihnen künftig Vermögen zufallen sollte, zur Nachzahlung der Verpflegungskosten verpflichten soll, da Sie infolge unheilbarer Geisteskrankheit nicht befähigt seien, diese Erklärung abzugeben und Ihre Angelegenheiten zu besorgen. Sie werden veranlaßt, umgehend eine eigenhändige briefliche

Nachricht hierher zu senden, ob Sie mit der Bestellung eines solchen Pflegers einverstanden sind, auch ob Sie sich freiwillig in der dortigen Anstalt befinden oder gegen Ihren Willen in derselben festgehalten werden.“ Fräulein Albrecht übersandte hierauf dem Gericht folgende Antwort: „Ich bin mit der Bestellung eines Pflegers keineswegs einverstanden, und muß dringend ersuchen, den Antrag des Herrn Direktors abzulehnen. Ich fordere umgehend meine Freilassung aus dieser nun schon 13 Monate dauernden Gefangenschaft. Ich fühle mich körperlich und geistig vollkommen gesund, und einzig und allein diese Freiheitsberaubung ist die Veranlassung zu meiner gelegentlich auftretenden Verzwelung. Ich lasse mir die Befähigung zur Besorgung meiner Angelegenheiten von niemandem absprechen und ziehe den Tod einem weiteren Leben im Tollhause vor. Eine weitere Freiheitsberaubung zieht auch gesundheitliche Schäden für mich nach sich.“

Sechs Wochen nach Absendung dieses Briefes wurde Fr. Albrecht nach 14½ monatiger Internierung aus der Irrenanstalt entlassen. Die Staatsanwaltschaft in Marburg stellte nunmehr gegen sie den Antrag auf Entmündigung; dieser Antrag ist jedoch durch Beschluß des Amtsgerichts zu Marburg vom 15. August 1911 auf Kosten der Staatskasse abgelehnt worden. Das Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Direktors der Landesirrenanstalt in Merzhausen, wonach Fr. A. an degenerativem Irresein leide, ist vom Gericht mit folgenden Gründen verworfen worden: „Nach den in dem Gutachten angeführten Gründen hält das Gericht eine Geisteskrankheit des Fräulein Albrecht nicht für nachgewiesen. Das Gericht ist vielmehr insbesondere nach der nochmaligen eingehenden Vernehmung der Albrecht in Uebereinstimmung mit dem Richter, der ihre Vernehmung gemäß § 654 C. P. O. bewirkt hat, zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie nicht geistesgestört ist. Es ist durchaus erklärlich und offenbar, daß die A. bei den fortgesetzten Entbehrungen und Aufregungen in ihrer Familie schon zu Lebzeiten ihres dem Trunke ergebenen Vaters und im Zusammenleben mit ihrer geisteskranken und entmündigten Mutter, sowie durch die 14½ monatige gegen ihren Willen erfolgte und vom 21. Dezember 1909 bis 7. März 1911 fortgesetzte rechtswidrige Freiheitsberaubung durch Internierung in der Irrenanstalt an ihren von Natur ohnedies nicht starken Nerven erheblich gelitten hat. Ein geistiger Defekt und insbesondere eine geistige Störung, die sie zur Besorgung ihrer Angelegenheiten unfähig macht, ist aber bei ihr nicht festzustellen. Von irgend welchem Mangel auf intellektuellem Gebiete war bei einer über drei Vormittage und jedesmal über eine 4½ stündige Dauer sich erstreckenden eingehenden Vernehmung nicht das geringste wahrzunehmen. Ihre Ausdrucksweise war stets klar und deutlich, ihre Erzählungen fließend und der Gedankengang durchaus logisch und verständlich, ihr Erinnerungsvermögen geradezu staunenderregend. Den im Gutachten als krankhaft bezeichneten häufigen „unmotivierten“ Stimmungswechsel, sowie die ihr vorgehaltenen Affektausbrüche hat sie bei ihrer Vernehmung eingehend gerechtfertigt. Ihr ganzes Verhalten sowohl in der Landesirrenanstalt in Marburg als auch im Landeshospital in Merzhausen erklärt sich überzeugend auf die von ihr angegebenen Weise aus der Verzwelung und Empörung über die Macht- und Hilflosigkeit gegenüber dem an ihr begangenen Verbrechen der Freiheitsberaubung. Daß dieses Verbrechen in der Tat vorliegt, hat der Unterzeich-

nete (Geh. Justizrat von Borberger in Marburg) in seinen Abhandlungen im Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie speziell für den vorliegenden Fall in den hiesigen Akten betreffend die Pfllegschaft über Helene Albrecht nachgewiesen. Die Erregung der letzteren gestattet daher nicht den Schluß auf geistige Erkränkung, sondern war umgekehrt ein Beweis ihrer geistigen Gesundheit, weil sie durchaus natürlich und berechtigt war. Jeder andere geistig gesunde Mensch würde ebenso gehandelt und nur stumpfsinnige Geistesranke würden sich ruhig in ihr Schicksal ergeben haben. Auch ihre leichte Reizbarkeit und ihr Mißtrauen gegen fremde Personen, die ihr im Leben schon feindlich gegenüberstehen, findet in der Verzweiflung über ihr bisheriges unglückliches Geschick seine Entschuldigung."

Soweit der Gerichtsbeschluss. Im Auftrage des Fräulein Albrecht werden nunmehr Schadenersatzansprüche für sie wegen der widerrechtlichen Einspernung geltend gemacht werden. (Berl. Mo. (enp.)

### Ein Erbschleicher?

sh. Eine Testamentsfälschung beschäftigte die Straßburger Ferienstrafkammer, vor der sich der Ziegler Bülker wegen Urkundenfälschung zu verantworten hatte. Im Frühjahr v. J. war der Pfarrer Josef Meyer in Merzweiler gestorben und hatte ein Vermögen von etwa 50 000 Mark hinterlassen. Kurz nach seinem Tode legte der Vater des Angeklagten dem Nachlassgericht ein Testament vor, das vier Tage vor dem Tode ausgestellt war und den Angeklagten zum Universalerben einsetzte. Kurz darauf erschien aber ein Jugendfreund des Verstorbenen, ebenfalls ein Geistlicher, und präsentierte ein Testament, das zwei Tage vor dem Tode ausgestellt war und die Angehörigen des Pfarrers zu Erben einsetzte. Daneben war Bülker mit einem kleinen Betrag von 400 Mark bedacht worden. Eines von den Testamenten mußte gefälscht sein, und durch die Untersuchungen von Sachverständigen wurde das von Bülker vorgelegte Testament als falsch erkannt. Da Bülker auch noch versucht haben soll, einen Bekannten zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung zu veranlassen, wurde gegen ihn auch ein Verfahren wegen Verleitung zum Meineid eingeleitet. In dieser Beziehung konnte sich der Gerichtshof von einer Schuld des Angeklagten nicht überzeugen, dagegen sah es die Momente des Betruges für gegeben an und verurteilte Bülker zu einem Jahr Gefängnis. Der Verurteilte hatte fortwährend beteuert, daß er unschuldig sei.

### Verschiedenes.

**Die Nahe der Verlassenen.** Der Bergarbeiter Rumpf in Eitel hatte, wie aus Köln gemeldet wird, mit einem 17jährigen Mädchen ein Liebesverhältnis, das nach seiner Militärzeit zur Ehe führen sollte. Als er im vergangenen Herbst vom Militär zurückkam, fand er die Geliebte als die Gattin eines Bahnbeamten vor. Er beruhigte sich aber, als ihm die junge Frau erklärte, daß sie gegen ihren Mann bereits die Scheidungsklage eingereicht und nach deren Erledigung ihrem ersten Liebhaber zum Traualtar folgen werde. Am Donnerstag, am Tage des entscheidenden Termins, sollte der Arbeiter durch die Geliebte persönlich Bescheid über den Ausgang des Prozesses erhalten. Da sie aber nicht erschien, ging er, mit einem Revolver bewaffnet, in die Wohnung der Frau, wo er erfuhr, daß sich die Ehegatten wieder ausgesöhnt hatten. Er verfolgte beide, und feuerte fünf Kugeln auf das Paar ab, verletzte die Frau

schwer am Halse und den Ehemann am Arm. Die letzte Kugel hatte er für sich bestimmt. Der Schuß ging aber vorzeitig los, worauf er sich selbst der Polizei stellte.

**1k. Woher der Ausdruck Meineid stammt.** Wir lesen täglich von Meineidsprozessen, wissen wohl auch, daß der wesentlich falsch geleistete Eid nach den §§ 154 ff. St.-G.-B. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, aber über das Wort selbst haben wir uns noch selten den Kopf zerbrochen. Die naheliegende Vermutung, daß das Wort „mein“ in Meineid mit dem besitzanzeigenden Fürwort „mein“ zusammenhängt, ist ebenso unrichtig, wie der vielfach verbreitete Glaube, „mein“ bedeute so viel wie Meinung. In Wirklichkeit ist „mein“ ein altes deutsches Wort, das noch im Mittelhochdeutschen, so im Nibelungenlied häufig vorkommt und nichts anderes wie Verwundung, Verletzung oder Fälschung heißt. Hiernach ergibt sich für das Wort Meineid leicht die Erklärung: Eidesverletzung oder Fälschung.

**Auch ein Jubiläum.** In diesen Tagen waren hundert Jahre verflossen, seit der Einführung des *H e n k e r b e i l e s* in Preußen. Bis 1811 wurden Mörder und Räuber in Preußen mit dem Schwert gerichtet, während in Frankreich und in den Rheinbundstaaten die Hinrichtung mit der Guillotine vollzogen wurden. Im August 1811 fand in Breslau die Enthauptung eines Mörders statt, bei welcher der Henker mehrere Streiche führte, bis es ihm endlich gelang, das Haupt des Verurteilten vom Rumpf zu trennen. Der Verlauf dieser Hinrichtung erregte eine solche Empörung, daß die preussische Regierung sich zur Ersetzung des Richtschwertes durch das Richtbeil entschloß.

**1k. Was man in Berlin alles finden kann . . .** Man darf sich hin und wieder die Mühe nicht verdrießen lassen, amtliche Berichte, und seien sie noch so trocken, durchzulesen. Wer genügend Sinn für Humor besitzt, den wird selbst der Bericht des „Berliner Fundbüros“ interessieren. Ein sehr großer Teil der gefundenen „Gegenstände“ rekrutierte sich aus dem Tierreich; so führt der Bericht vom 1. September nicht weniger als 148 Hunde auf, 6 Kanarienvögel, 4 Papageien, ja sogar ein Schwein fehlt nicht. 21 Ringe, 36 Schmuckstücken von Damen, wie Armbänder, Broschen usw. 12 Stöcke, 115 Schirme, 159 sonstige Bekleidungsgegenstände, 6 Zwickel, 7 Brillen, 40 Uhren, 83 Portemonnaies und bare Geldbeträge hatten auf dem Büro ihres Besitzers; auch Gegenstände, die man schwer verlieren kann, wurden abgegeben, darunter 11 Fahrräder, 6 photographische Apparate, 5 Wagen u. a. m. Selbst von 6 Trauringen trennten sich ihre Besitzer, ob freiwillig oder unfreiwillig wird nicht verraten. Jedenfalls dürfte der Verlust von 4 Gebissen für die davon Betroffenen recht schmerzlich gewesen sein.

**Attentat auf eine Sängerin.** Als Dienstag abend in Petersburg die sehr beliebte Chansonetten-sängerin Jablonkaja das Varieteé „Villa Rohde“ nach der Vorstellung verließ, sprang ihr Mann auf sie zu und schlug ihr mit einem schweren geschliffenen Glaße das rechte Auge aus. Die Sängerin brach zusammen, wurde ohnmächtig und erachte erst im Hospital, wo sie vor Entsetzen über ihr entstelltes Gesicht und den Verlust des Auges einen Tobsuchtsanfall bekam. Der Mann wurde verhaftet. Er war seit mehreren Jahren administrativ verschickt und ohne Erlaubnis der Polizei heimlich nach Petersburg zurückgekehrt, um, wie er selbst erklärte, seine Frau, die ein recht lothecres Leben führte, absichtlich zu entstellen.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pellian.  
Notationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Rhg.  
G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Salb.)  
Sämtlich in Hirschberg.